

**17. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des
Gemeindeverwaltungsverbandes Steinlach-Wiesaz vom 26.06.1975 i.d.F.
vom 23.10.2019**

Aufgrund von § 5 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (GKZ) i.V.m. § 4 und § 61 Abs. 5 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat die Verbandsversammlung am 09.12.2020 folgende Satzung über die Änderung der Verbandssatzung beschlossen:

Artikel I

- **§ 5 Absatz 5 wird um folgende Nr. 4 ergänzt:**

Notwendige Sitzungen, die aus schwerwiegenden Gründen und aufgrund außergewöhnlichen Notsituationen nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden können, können entsprechend des § 37a GemO ohne persönliche Anwesenheit durch zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton mittels geeigneter technischer Hilfsmittel in Form von Videokonferenzen durchgeführt werden.

Artikel II

- **§ 6 Absatz 3 wird wie folgt geändert:**

Der Verbandsvorsitzende nimmt die Geschäfte der laufenden Verwaltung wahr. Ihm sind ferner folgende Zuständigkeiten zur selbstständigen Entscheidung übertragen.

- a. Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln bezüglich der Vergabe von Arbeiten und Lieferungen bei Beträgen von nicht mehr als 250.000,- € im Einzelfall.
- b. Die Zustimmung zu erheblichen überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 10.000,- € im Einzelfall.
- c. Gewährung von Freigebigkeitsleistungen von nicht mehr als 1.000,- € im Einzelfall.
- d. Die Einstellung und Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Angestellten der Vergütungsgruppen TVöD 1 bis 9a TVöD, P 5 – 12, TVöD SUE 11-12, geringfügig Beschäftigten, kurzfristig Beschäftigten, Aushilfsangestellten, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen.

- e. Die Stundung von Forderungen im Einzelfall, bis zu 3 Monaten in unbeschränkter Höhe und über 6 Monate bis zu 24 Monaten bis zu einem Höchstbetrag von 7.500 €.
- f. Den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde (Erlass) und die Niederschlagung von Ansprüchen, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als 2.500 € beträgt.

Artikel III

- **§ 9 wird wie folgt geändert:**

Öffentliche Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen in der Regel in den Amtsblättern der Mitgliedsgemeinden. Alternativ können öffentliche Bekanntmachungen auch digital über die Websites der Verbandsgemeinden erfolgen.

Artikel IV

Diese Satzung tritt zum 09.12.2020 in Kraft.

Ausgefertigt, am 09.12.2020



Egon Betz
Verbandsvorsitzender

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Gemeindeverwaltungsverband geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.